

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 14 K-HG Betriebsrichtlinien

K-HG - Kärntner Heimgesetz - K-HG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- 1. (1)Der Träger einer bewilligungspflichtigen Einrichtung nach§ 1 Abs. 1 hat die Betriebsrichtlinien schriftlich festzulegen. Sie haben jedenfalls zu enthalten:
  - 1. a)Angaben über den für die Aufnahme in Betracht kommenden Personenkreis;
  - 2. b)Angaben über das Dienstleistungsangebot;
  - 3. c)Grundzüge der Organisation der Einrichtung;
  - 4. d)Grundzüge des Betreuungs- und Pflegekonzepts;
  - 5. e)Darstellung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, insbesondere des Trägers, der Leitung, der Verwaltung, des Pflegedienstes und der Küche;
  - 6. f)ein Personalkonzept und einen Stellenplan;
  - 7. g)ein Sicherheitskonzept für den Fall eines Stromausfalles.
- 2. (2)Der Träger hat die Betriebsrichtlinien und eine Änderung ihrer Inhalte nach Abs. 1 der Landesregierung anzuzeigen.

In Kraft seit 12.11.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$